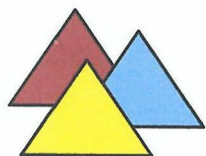


Stiftungsurkunde

vom 29. April 2013

**der Stiftung Alterswohnungen
Deckergasse**

KL.8658



Statuten der Stiftung Alterswohnungen, Deckergasse 2, 8 und 12

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 17. Dezember 1974 (Urschrift Nr. 3896 von Notar P. Hügi) hat die Burgergemeinde Niederbipp als Stifterin die Stiftung für ein Alters-, Wohn- und Pflegeheim der Burgergemeinde Niederbipp mit Sitz in Niederbipp errichtet. *Revision 8. 8. 1994*

Von BBSA
rot
korrigiert

Die Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde Niederbipp beabsichtigen nun die Erstellung von preisgünstigen Alterswohnungen unter Einsatz der hierfür zweckgebundenen Mittel, welche der Einwohnergemeinde durch Erbschaften, Schenkungen etc. hierfür im Verlauf der Jahre zugegangen sind im Gesamtwert von Fr. 750'000.--.

Die Burgergemeinde beabsichtigt, das ursprüngliche Stiftungskapital von heute Fr. 141'000.-- um Fr. 59'000.-- auf Fr. 200'000.-- zu erhöhen.

Revision 1994

2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
3. ~~Dabei wird auch der Name der Stiftung geändert.~~

Von BBSA
rot
korrigiert

II. Antrag des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat der bestehenden „Stiftung für ein Alters-, Wohn- und Pflegeheim der Burgergemeinde Niederbipp“ beantragt einstimmig und in Anwesenheit sämtlicher Stiftungsräte die vollständige Abänderung der Stiftungsurkunde vom 17. Dezember 1974 und deren Ersatz durch den nachfolgenden Wortlaut:

III. Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Alterswohnungen Deckergasse“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Niederbipp. ✓

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Erstellung, den Erwerb und Unterhalt von preisgünstigen Alterswohnungen in Niederbipp und das Anbieten geeigneter Wohngelegenheiten für ältere Menschen sowie den Betrieb der Alterswohnungen in Anlehnung an die bestehende Infrastruktur des Alters- und Pflegeheimes Jurablick an der Deckergasse.

Die Stiftung verfolgt kein wirtschaftliches Gewinnstreben, sondern ausschliesslich die wirtschaftliche Selbsttragung der zweckorientierten gemeinnützigen Tätigkeit. ✓

Art. 3

Vermögen

1. Das gegenwärtige Vermögen der Stiftung von	Fr. 141'000.--
wird zusätzlich geäuftet durch Einschüsse im	
Jahre 1994 der Einwohnergemeinde Niederbipp mit	Fr. 750'000.--
der Burgergemeinde Niederbipp mit	<u>Fr. 59'000.--</u>
Total Kapital somit	Fr. 950'000.-- ✓
	=====

2. Das Vermögen und dessen Erträge dienen ausschliesslich der Erfüllung des Stiftungszweckes. ✓

Art. 4

Organe

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat
2. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, bezeichnen. Diese ist nicht Organ der Stiftung.

Die Geschäftsführung kann auch an eine juristische Person delegiert werden.

3. Der Stiftungsrat bezeichnet eine zugelassene professionelle Revisionsstelle. ✓

Art. 5

Stiftungsrat

1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 5 Personen und setzt sich zusammen aus:

- 3 Vertretern der Einwohnergemeinde, alle 3 aktive Mitglieder des Gemeinderates
- 2 Vertretern der Burgergemeinde, beide aktive Mitglieder des Burgerrates ✓

2. Konstituierung, Amtsdauer

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. ✓

3. Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit des Stiftungsrates zustimmt. Bei Stimmungsgleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates; diesem kommt das gleiche Stimmrecht wie einem Mitglied zu.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. ✓

4. Vertretung

Der Stiftungsrat bezeichnet die Stiftungsratsmitglieder und Personen aus der Verwaltung, die kollektiv zu zweien für die Stiftung zeichnen.

Die personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden. Auch Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

5. Aufgabe

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und besorgt sämtliche Geschäfte zum Erreichen des Stiftungszweckes.

Zudem hat der Stiftungsrat die Aufgabe, ein Betriebsreglement auszuarbeiten und festzulegen, welches den Betrieb der Alterswohnungen und die Zusammenarbeit zwischen dem Altersheim Jurablick und der Stiftung regelt.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. ✓

Art. 6

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine zugelassene professionelle Revisionsstelle, die ~~vom Amt für Stiftungsaufsicht~~ anerkannt ist, und beauftragt diese mit der jährlichen Prüfung des Rechnungswesen und des Inventars. Sie berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. ✓

Von BBSA
rot
korrigiert

Art. 7

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf deren Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. ✓

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Jahresrechnung, Revisionsbericht und Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. ✓

Art. 8

Änderung der Urkunde

Aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses kann der Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Urkunde beantragen. ✓

Art. 9

Auflösung

1. Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so wird die Stiftung aufgelöst (Art. 88 ZGB).
2. Des restliche Stiftungsvermögen ist einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden; ein Rückfall an die Stifter ist ausgeschlossen.
3. Im Falle der Aufhebung bleibt der Stiftungsrat so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
4. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten. ✓

Niederbipp, 16. November 2011

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

Der Stiftungsrat

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:



Peter Born



Edith Born

Genehmigt mit Verfügung
vom 29. APR. 2013

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA) 5



Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice, des
affaires communales et des
affaires ecclésiastiques du
canton de Berne

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031/633 76 76
Telefax 031/633 76 25

Einschreiben
Stiftung Alterswohnungen
Deckergasse
Deckergasse 2
4704 Niederbipp

Verfügung

Die **Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK)**

hat in Sachen

Stiftung Alterswohnungen Deckergasse

in Niederbipp, Ordnungsnummer KL.8658
(nachfolgend "Stiftung" genannt)

betreffend **Änderung der Stiftungsurkunde**

befunden und erwogen:

1. Der Stiftungsrat hat am 16. November 2011 beschlossen, die geltende Stiftungsurkunde vom 8. August 1994 durch die vorliegende überarbeitete Stiftungsurkunde zu ersetzen. An ihren Sitzungen vom 1. Dezember 2011 und 29. Oktober 2012 haben der Burgerrat der Burgergemeinde Niederbipp und der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp die Revision der Stiftungsurkunde genehmigt.
2. Die Stiftung hat den Antrag zur Änderung der Stiftungsurkunde der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) eingereicht, welche die Aufsicht über die Stiftung ausübt (Art. 10 Abs. 2 ASVV¹). Diese beantragt der JGK als Umwandlungs- und Abänderungsbehörde (Art. 12 Bst. b ASVV), die geänderte Stiftungsurkunde zu verfügen.
3. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren sind an die BBSA zu überweisen und stützen sich auf Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung².

¹ Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

² Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)



Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Stiftungsurkunde vom 8. August 1994 wird durch die revidierte Stiftungsurkunde ersetzt, welche das Datum dieser Verfügung erhält.
2. Die Kosten für diese Verfügung von total CHF 600.00 gehen zu Lasten der Stiftung.

Datum: 29. APR. 2013

BBSA/ *AMS*

JUSTIZ-, GEMEINDE- UND
KIRCHENDIREKTION



Christoph Neuhaus, Regierungsrat

Durch die BBSA eingeschrieben zu eröffnen:

der Stiftung Alterswohnungen Deckergasse, Deckergasse 2, 4704 Niederbipp
(unter Beilage der Rechnung; zwei Exemplare der neuen Stiftungsurkunde werden der Stiftung vom Handelsregisteramt nach der Publikation im SHAB zugestellt)

Durch die BBSA mitzuteilen:

der Kantonalen Steuerverwaltung, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach 8334, 3001 Bern-Bümpliz
(unter Beilage eines Exemplars der neuen Stiftungsurkunde)

Nach Ablauf der Einsprachefrist durch die BBSA mitzuteilen:

dem Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8
(unter Beilage von drei Exemplaren der neuen Stiftungsurkunde, mit dem Ersuchen, eintragungspflichtige Änderungen mit Datum dieser Verfügung einzutragen und im SHAB zu publizieren)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, erhoben werden (Art. 20a EG ZGB³). Die Einsprache ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

³ Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BSG 211.1)

29. April 2013/HAT

*Rech. kontrolliert
29.4.13 AMS*

Rechtskraftbescheinigung

Innert der Rechtsmittelfrist ist
kein Rechtsmittel ergriffen worden.
Die Verfügung ist somit rechtskräftig.

Datum:

13. Juni 2013



Bernische BVG-
und Stiftungsaufsicht



NIEDERBIPP

Einwohnergemeinde
4704 Niederbipp

BBSA		
- 6. NOV. 2012		
KL. 8658		
Aus		GK

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

12. Sitzung vom Montag, 29. Oktober 2012, Geschäft Nr. 302, Seite 211

302 1.1241.23 Stiftung Alterswohnungen Deckergasse Genehmigung Statuten Alterswohnungen Deckergasse 2, 8, 12 (B)

Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen Deckergasse 2, 8 und 12 liegen den Akten bei und sind zu genehmigen. Betreffend Änderung der Statuten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Beschluss

- a) Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen Deckergasse werden genehmigt;
- b) die Statuten sind zur Genehmigung an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht einzureichen;
- c) zu eröffnen:
 - Stiftung Alterswohnungen
 - BBSA, Bern.

Für richtigen Protokollauszug
Namens des Gemeinderates

Der Präsident
M. Cordari

Der Sekretär
T. Reber

Genehmigungsvermerke der revidierten Statuten der Stiftung Alterswohnungen Deckergasse 2, 8 und 12 der Einwohner- und Bürgergemeinde Niederbipp

BBSA		
- 6. NOV. 2012		

Bürgergemeinde:

Anlässlich der Sitzung des Burgerrates vom 1. 12. 11 wurden die Statuten der obengenannten Stiftung genehmigt.

Niederbipp, 14. 9. 2012

Der Burgerrat

Der Präsident:



Die Burgerschreiberin:



SE: 5 Mitglieder
2 Einwohnergemeinde
2 Bürgergemeinde
→ Rechnung: i. G.

Einwohnergemeinde:

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.12 wurden die neuen Statuten der obengenannten Stiftung genehmigt.

Niederbipp, 29.10.2012

Der Gemeinderat

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:

